

Urteil: LG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.04.2014 – 2-04 O 457/13

Rechtskraft: Nicht rechtskräftig.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger ist Pflichtteilsberechtigter nach seinem Großvater ..., der mit 78% Anteil Mehrheitsgesellschafter der Firma ... in ... war. Dieser verstarb am 13.07.1941 in Berlin. Der Erblasser setzte in seinem Testament seine zweite Ehefrau ..., geborene ..., verwitwete ..., als Alleinerbin ein und verwies seine vier Kinder, darunter die Mutter des Klägers ..., auf ihren Pflichtteil. Die zweite Ehefrau des Erblassers wurde im Konzentrationslager ermordet und am 31.12.1945 für tot erklärt. Die zweite Ehefrau des Erblassers hatte ihre ins Ausland geflüchtete Tochter aus erster Ehe, Frau ..., als Alleinerbin eingesetzt. Diese verstarb kinderlos am 02.05.1982 in Oxford, Großbritannien. Die Mutter des Klägers verstarb am ... 1966. Sie war verheiratet mit ..., dem Vater des Klägers. Aus der Ehe gingen zwei Söhne, ... und ..., den jetzigen Kläger, hervor.

Gemäß Bescheid des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 31.03.2011 wurden für das Unternehmen „... 1.365.865,13 € als Entschädigung zuzüglich Zinsen in Höhe von 594.151,33 € festgesetzt.

Der Kläger forderte die Beklagte zuletzt mit Anwaltsschreiben vom 19.09.2013 zur Zahlung der Pflichtteilsansprüche aller Enkel des ... auf. Die Beklagte lehnte eine Zahlung mit Schreiben vom 31.10.2013 ab.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 95.550,79 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.11.2013 an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei für den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch nicht passivlegitimiert, da sie nicht Erbin des ... geworden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Die Klage ist zulässig.

Die internationale sowie örtliche Zuständigkeit ergibt aus § 23 ZPO. Die Beklagte unterhält Vermögenswerte im Bezirk des angerufenen Gerichts.

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger stehen keine Zahlungsansprüche gegen die Beklagte zu.

Gegen die Beklagte besteht kein Zahlungsanspruch aus § 2303 Abs. 1 BGB. Die Beklagte ist nicht „Erbe“ im Sinne dieser Vorschrift, sondern erlangte ihre Rechtsinhaberschaft kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 S. 3 VermG).

Ein Herausgabeanspruch gemäß §§ 667, 662 BGB bzw. §§ 667, 675 BGB besteht nicht.

Voraussetzung dafür wäre der Abschluss eines Auftragsvertrages bzw.

Geschäftsbesorgungsvertrages. Vorliegend bestand jedoch zwischen den Parteien keine vertragliche Geschäftsverbindung. Die Beklagte ist vielmehr ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Anordnung gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 VermG Rechtsnachfolgerin des ... geworden.

Ein Herausgabeanspruch ergibt sich auch nicht aus §§ 677, 681 i. V. m. § 667 BGB aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Beklagte führte kein fremdes Geschäft, sondern ein eigenes, nachdem sie kraft Gesetzes Rechtsnachfolgerin geworden war.

Auch eine analoge Anwendung des § 667 BGB scheidet aus. Es liegt keine planwidrige Regelungslücke vor. Nach dem klaren Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 2 VermG gilt die Beklagte als „Rechtsnachfolger“ hinsichtlich solcher Ansprüche, die von den jüdischen Berechtigten nicht fristgerecht geltend gemacht worden sind. Das Gesetz spricht nicht von Treuhänder oder Vertreter, sondern von Rechtsnachfolger. Dies hat zur Folge, dass der wahre Berechtigte bzw. dessen Erben ihr Rückübertragungsrecht endgültig verlieren. In ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass der „Restitutionsanspruch des „wahren Berechtigten“ erlischt, wenn er nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist angemeldet worden ist, mit der Folge, dass der Berechtigte nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die allein Berechtigte ... geltend machen kann“ (BVerwG, Beschluss vom 27.07.1999, Az. 7 B 134/09). Diese materiell-rechtliche Ausschlussfrist ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, NJW 1991, 1807). Dafür, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfolge nicht lediglich versehentlich, sondern bewusst anordnete, spricht auch die Tatsache, dass er im selben Gesetz an anderer Stelle

die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Auftragsrechts nach dem BGB angeordnet hat (§ 11 Abs. 3 VermG). Wenn jedoch bereits der tatsächliche Erbe nach Ablauf der Ausschlussfristen keine Ansprüche mehr gegen die ... geltend machen kann, dann muss dies erst recht für den lediglich pflichtteilsberechtigten Kläger gelten, da eine Besserstellung des lediglich Pflichtteilsberechtigtem gegenüber dem tatsächlichen Erben nicht nachzuvollziehen wäre.

Darüber hinaus ist das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht zu vergleichen mit dem zwischen den Vertragspartnern eines Auftragsverhältnisses. Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG ist es, jüdische Ansprüche zum Zweck der kollektiven Wiedergutmachung zugunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen (BVerwG, BVerwGE 122, 154). Die Fiktion der Rechtsnachfolge der Beklagten war nur deshalb erforderlich, um eine Erbenstellung des deutschen Staates, und damit des Nachfolgerstaates des NS-Regimes, zu verhindern. Sinn und Zweck war es jedoch nicht, den ehemaligen Berechtigten ihre Ansprüche zu erhalten. Ansonsten wäre die gesetzliche Anordnung der Rechtsnachfolge obsolet gewesen. Vielmehr soll der Erlös nur mit dem jüdischen Volk als solchem zugute kommen, nicht jedoch dem einzelnen ehemals Berechtigten.

Die gesetzlich angeordnete Rechtsnachfolge begründet auch keine „Treuhänderstellung“ (OLG Frankfurt, ZOV 12, 203). Dies bedeutet, dass nicht nur nach dem Vermögensgesetz, sondern auch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Herausgabeanspruch gegen die Beklagte besteht. An dieser Rechtsauffassung ändert auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.03.2013, Az. 8 B 81/12 nichts. Zum einen statuierte das Bundesverwaltungsgericht keinen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch gegen die Beklagte, zum anderen führt auch die Bezeichnung der Beklagten seitens des Verwaltungsgerichts als „Treuhänderin“ nicht zu einer analogen Anwendung von § 667 BGB. Der Treuhänder eines zivilrechtlichen Treuhandverhältnisses ist grundsätzlich verpflichtet, die Vermögensinteressen seines Auftraggebers im Rahmen der Treuhandabrede zu wahren (BGH NJW 2003, 3414). Ein solches zivilrechtliches Treuhandverhältnis hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch ersichtlich nicht angenommen. Dagegen spricht, dass es - in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung - festgestellt hatte, dass nach Ablauf der Anmeldefrist der Anspruch der Berechtigten erlischt und stattdessen die Beklagte anspruchsberechtigt wird, dass es Aufgabe der Beklagten sei, die Restitutionsansprüche jüdischer Geschädigter zum Zweck der kollektiven Wiedergutmachung zugunsten des jüdischen Volkes durchzusetzen, und der mit seinem

Anspruch ausgeschlossener wahre Berechtigte nach dem Vermögensgesetz keine Ansprüche gegen die ... geltend machen kann. Der Rechtsverlust auf Seiten des Berechtigten zugunsten der Sonderrechtsnachfolge der Beklagten sowie die der Beklagte zugedachte Aufgabe kollektiver Wiedergutmachung spricht gegen die Annahme der Wahrung der Vermögensinteressen der ehemaligen Berechtigten. Auch existiert keine für die Annahme eines Treuhandverhältnisses erforderliche Treuhandabrede, d. h. keine vertraglichen Vorgaben, wie mit dem Vermögen umzugehen sei.

Auch soweit das BVerwG in dem Beschluss vom 14.03.2013, Az. 8 B 81/12 ausführt, dass die „Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird durch § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG nicht berührt“ werde und diese rechtlich betrachtet die Rechtsnachfolger bleiben, spricht dies für die dargestellte Auffassung des Gerichts, dass dem Kläger keine Pflichtteilsansprüche gegen die ... zustehen. Denn wenn die wahren Berechtigten rechtlich betrachtet weiterhin die Rechtsnachfolger bleiben, so können sich Pflichtteilsansprüche weiterhin gemäß § 2303 Abs. 1 BGB nur gegen diese richten. Dementsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen angenommen, dass es sich lediglich um eine Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der ... handelt. Ein Direktanspruch des Pflichtteilsberechtigten gegen die Beklagte kann diesen Ausführungen nicht entnommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.